

30.06.2014

Ultranet – Standortbereiche des nördlichen Konverters
Stellungnahme zum Such- und Abwägungsverfahren der Amprion GmbH / ERM GmbH sowie
zum ausgewählten Konverterstandortbereich Nr. 10 " Gohr"

Die vom oben genannten Projekt betroffenen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss wurden am Dienstag, den 17. Juni 2014 zur Vorstellung der Standortanalyse eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde von der Amprion GmbH das abgestufte Suchverfahren sowie dessen Abwägungskriterien und Klasseneinteilung vorgestellt. Insgesamt wurden 19 potentielle Standortbereiche vorgestellt. Aufgrund des Ergebnisses der Gesamtbewertung wurden von den 19 potenziellen Standortbereichen 6 Standortbereiche festgelegt, die für die Amprion GmbH in eine engere Auswahl kommen würden und im weiteren Verfahren näher untersucht werden sollen.

Grundlage dieser Stellungnahme bilden die übergebenen Unterlagen des Vorstellungstermins („Zusammenfassung der großräumigen Raumwiderstandsanalyse mit Standortbewertung für den Standort des nördlichen Konverters“ und die Präsentationsunterlagen für Kommunen „Vorstellung möglicher Standortbereiche des nördlichen Konverters“) sowie der Kriterienkatalog zur Standortsuche vom 04. März 2014.

Im Folgenden wird Stellung zu den spezifischen Belangen des Standortbereiches Nr. 10 "Netzknotenpunkt Gohr" (A) sowie zum vorgestellten Such- und Abwägungsverfahren und dessen Kategorieeinteilung (B) genommen.

Die Stadt Dormagen geht grundsätzlich von einer strikten Bindung der Bundesnetzagentur und der Amprion GmbH an die Ziele der Raumordnung sowie der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG aus, gegebenenfalls mit dem Recht durch Widerspruch auch nachträglich (§ 5 Abs. 3 ROG) die Verbindlichkeit "Kraft Gesetzes" aufzuheben, sei es wegen Alternativlosigkeit des Konverterstandortes oder sei es wegen fehlerhafter Abwägung des Trägers der Landes- bzw. Regionalplanung. Die Ziele und Grundsätze können jedoch in der Abwägung nur überwunden werden, wenn der gewählte Konverterstandort fachlich alternativlos ist (vgl. Umweltbelange und raumbezogene Erfordernisse bei der Planung des Ausbaus des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes, "Climate Change 12/2014", Umweltbundesamt). Dies ist erkennbar nicht der Fall. Die Amprion GmbH führt in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zurzeit eigenständig eine Alternativenprüfung (vgl. dazu Rückstellungskriterium Nr. 4) durch und somit sind aus Sicht der Stadt Dormagen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bei der Standortwahl zwingend zu beachten.

A - Standortbereich Nr. 10 "Netzknotenpunkt Gohr"

Abstände zu Wohnbauflächen

Neben einem Achtungsabstand von 200 m zum "Haus Horr" (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist beim projektierten Standortbereich Nr. 10 auch das ehem. Gehöft / die Gärtnerei an der Straße „Zur Mühle“, zwischen der Stadtgebietsgrenze Rommerskirchen und Dormagen, zwingend mit einem Achtungsabstand von 200 m zu berücksichtigen. Bei der Bebauung handelt es sich um einen genehmigten Betrieb mit eigenständiger Wohnnutzung (Baugenehmigung von 1998, Altenteilernutzung). Ferner wurden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens (2005) Arbeitsstätten zu Mitarbeiterwohnungen umgenutzt. Folglich ist die Wohnbebauung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im Kriterienkatalog zur Standortsuche (Stand 04. März 2014) wird aufgeführt, dass es in Deutschland bisher wenig Erfahrungen mit Konvertern im 380-kV-Spannungsbereich und angrenzender Wohnnutzung vorliegen würden. Um zumindest dem Belang des Schallschutzes Rechnung zu tragen, wurde ein Achtungsabstand von 200 m beim Suchverfahren eingeräumt, obwohl es derzeit keinen zwingenden immissionsschutzrechtlichen Grund dafür gäbe. Daher wurde dies auch nur als Rückstellungskriterium eingestuft. Die Berücksichtigung eines Abstandes von 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung steht zwar im Einklang mit den Zielen des veröffentlichten Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP-Entwurf vom 25. Juni 2013).

Der LEP-Entwurf setzt jedoch auch fest, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen (Nennspannung von 220 kV und mehr) und damit auch eine mögliche Stich- und Anbindungsleitung von der geplanten Konverterhalle zur bestehenden Leitungstrasse so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität eingehalten wird. Die Wohngebäude müssen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen.

Die im LEP-Entwurf genannten Mindestabstände von Höchstspannungsleitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden (400 m bzw. 200 m) gehen über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht weit hinaus. Sie sollen dazu beitragen, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend zu vermeiden. Bei der raumordnerischen Abstimmung von Leitungstrassen sollen solche sensiblen Bereiche frühzeitig identifiziert und geeignete Alternativen geprüft werden. Ab einem Abstand von 400 m zu Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen liegen die elektrischen und magnetischen Feldstärken auf dem Niveau der zivilisatorischen Hintergrundbelastungen und führen deshalb nicht mehr zu relevanten zusätzlichen Expositionen. Damit soll der im LEP-Entwurf festgelegte Mindestabstand, dem vorsorgenden Gesundheitsschutz Rechnung tragen.

Überwiegende Teile der Dormagener Ortschaften Gohr und Broich liegen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie einer rechtsverbindlichen Innenbereichssatzung (§ 34 BauGB). Zudem stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen die beiden Ortschaften als gemischte Bauflächen und als Wohnbauflächen dar. Es ist daher nicht ersichtlich, warum bei der Standortalternativenprüfung und dem beigefügten Kartenwerk ein Achtungsabstand von nur 200 m berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass bei der vorgelegten Prüfung der Abstand zur Wohnbebauung im Geltungsbereich von Satzungen mit dem Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB gleich gestellt worden ist. Das verfälscht nicht nur im hohen Maße die Größe der entstehenden Potenzialfläche, sondern steht auch nicht mehr im Einklang mit

den Zielen der Raumordnung (LEP-Entwurf NRW) und dem Kriterium 4 "Die Standortfläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar" des Kriterienkataloges vom 04. März 2014.

Es wird daher gefordert, dass bereits im Rahmen des Suchverfahrens und damit in der Standortbereichsbewertung sowie der Ermittlung des jeweiligen Flächenschwerpunktes zwingend die Achtungsabstände von 400 m zu den planungsrechtlich ausgewiesenen Wohnbauflächen einzuhalten sind (vgl. Anlage 1, Stadt Dormagen).

Beim Standortbereich Nr. 10 sind ebenfalls die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) und des Regionalplan-Entwurfes (RPD, Stand April 2014) darzustellen und zu berücksichtigen. Diese sehr begrenzten potenziellen Siedlungsbereiche ermöglichen der jeweiligen Kommune eine langfristige Entwicklung von Wohnbauflächen. Eine Einschränkung dieser ausgewiesenen Siedlungsbereiche durch einen Konverterstandort oder durch dessen Stich- und Anbindungsleitungen ist für die Stadt Dormagen nicht hinnehmbar. Eine Einschränkung würde nicht nur in die Planungshoheit sondern in Folge auch in die Finanzhoheit der Kommune eingreifen. Daher sind auch diese Potenzialflächen in die Betrachtung einzustellen und mit einem 400 m Achtungsabstand zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2, Stadt Dormagen).

Hauptluftaustauschgebiete

Der überwiegende Teil des Standortbereiches Nr. 10 befindet sich in einem Hauptluftaustauschgebiet (vgl. GEP99 – Erläuterungskarte 4 „Klima“). Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse ist die Funktionsfähigkeit von Luftaustauschgebieten zu sichern. Daher gibt die überörtliche Planung vor, dass in den Luftaustauschgebieten die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten werden und zudem keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen sollen. Eine Auseinandersetzung mit dem bestehenden Hauptluftaustauschgebiet wird im durchgeführten Suchverfahren vermisst. Es wird gefordert, diesen Belang in die Abwägung und die Kategorie „Klassifizierung Schutzgebiete und Schutzobjekte“ aufzunehmen.

Windkonzentrationszonen und -anlagen

Eine ausgedehnte Fläche westlich des Stadtteiles Gohr ist im Gutachten zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen in Dormagen (2004) als Potenzialfläche ermittelt worden. Dieses Gutachten wird derzeit fortgeschrieben. Es ist bereits zu diesem Zeitpunkt ersichtlich, dass diese Fläche weiterhin, neben wenigen im Stadtgebiet verbleibenden Potenzialflächen, ein günstiger Standort für die Ausweisung von Windkonzentrationsflächen ist und nicht durch andere Anlagen bebaut werden sollte. Dies sollte ebenfalls bei der Standortbewertung berücksichtigt werden.

Zudem grenzt der Standortbereich Nr. 10 südlich an die bereits im Flächennutzungsplan (127. FNP-Änderung) ausgewiesene Windkonzentrationszone. Neben den bestehenden drei Anlagen, könnte dieser Bereich noch eine weitere Windkraftanlage aufnehmen. Die Auswirkungen der voluminösen Konverterhallen, wie z.B. Luftverwirbellungen und Windschatten auf die bestehenden und die potenziellen Windkraftanlagenstandorte sind von der Amprion GmbH / ERM GmbH gutachterlich zu prüfen. Eine Beeinträchtigung der Windkraftanlagen ist zwingend auszuschließen.

Freiraumschutz- und -entwicklung

Im Standortsteckbrief Nr. 10 der Amprion GmbH wurden die Belange des Bodenschutzes dargelegt und als "schützenswerte Böden" deklariert. Hierbei handelt es sich jedoch um Böden, die durch den Geologischen Dienst NRW in die Kategorie "sehr schutzwürdige Böden" (Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit, zudem Tiefpflug-

kulturen, Wölbäcker und andere Archive der Kulturgeschichte) eingestuft wurden. Die vorgenannten "sehr schutzwürdige Böden" befinden sich fast flächendeckend im ausgewählten Konverter-Standortbereich Nr. 10.

Daneben gibt die überörtliche Planung vor, dass neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb von Siedlungsbereichen umgesetzt werden können, nur so durchgeführt werden, dass die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet wird und schutzwürdige Böden nicht beeinträchtigt werden. Zudem sollen neue Bebauungsansätze sowie Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden werden. Des Weiteren sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden. Die Belange des Bodenschutzes sind in die vorgenommene Abwägung „Klassifizierung Schutzgebiete und Schutzobjekte“ aufzunehmen.

Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

Der Standortbereich Nr. 10 ist Teil eines großen landwirtschaftlichen Produktionsraumes. Der überwiegende Teil des Standortbereiches, insbesondere in unmittelbarer Nähe des Umspannwerkes Gohr, gehört zu einer agrarstrukturell bedeutsamen Fläche mit hoher Produktivität (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaftskammer NRW 2013). Der Regionalplan-Entwurf der Bezirksregierung Düsseldorf (Stand: April 2014) gibt vor, dass diese Flächen nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Vielmehr sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Raumordnung ist nicht erkennbar. Der Belang ist in die Abwägung und Bewertung des Standortbereiches aufzunehmen.

Kulturlandschaft und Orts- und Landschaftsbild

Der potentielle Standortbereich Nr. 10 befindet sich an der Nahtstelle zweier Kulturlandschaftsbereiche ("Knechtstedener Klosterlandschaft am alten Rhein" sowie "Bördelandschaft", vgl. Regionalplan-Entwurf Düsseldorf Beikarte 2 B). Der Regionalplan gibt vor, dass den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Dabei sind vor allem die im Regionalplan festgelegten Kulturlandschaftsbereiche zugrunde zu legen. Der Belang ist ebenfalls in die Abwägung und Bewertung des Standortbereiches aufzunehmen.

Aufgrund der vorgenannten Kulturlandschaft ist in die Standortabwägung auch die ortsbildprägende Wirkung eines rund 18 bis 20 m hohen und 96.200 qm großen Gebäudekomplexes einzubeziehen. In der vorgelegten Standortanalyse wurde das bestehende Umspannwerk Gohr-Broich als ein Industriegebiet bzw. -standort eingestuft. Das Umspannwerk ist jedoch weder planungsrechtlich in diesem Sinne ausgewiesen noch entfaltet es vor Ort eine industriell prägende Wirkung im Landschaftsraum. Bei der bestehenden Anlage handelt es sich zum überwiegenden Teil um filigrane Stahlkonstruktionen, während beim geplanten Konverterstandort voluminöse Industriehallen / Gebäude errichtet werden sollen. Das Projekt bedeutet eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die im weiteren Verfahren gutachterlich zu bewerten ist. Des Weiteren lässt die Standortanalyse nicht erkennen, ob und mit welchem Ergebnis der Konverterstandort in bereits planungsrechtlich ausgewiesenen Industriegebieten und insbesondere in unmittelbarer Nähe zu den an das Stromnetz anzubindenden Kraftwerken vorrangig geprüft wurde.

Landschaftsschutzgebiete und Biotopverbund

Es befinden sich mehrere ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Standortbereich Nr. 10. Diese sind ebenfalls bei der weiteren Abgrenzung und des Flächenschwerpunktes des Standortbereiches zu berücksichtigen. Zudem ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) zwingend in die Kategorie „Klassifizierung Schutzgebiete und Schutzobjekte“ aufzunehmen.

Ferner liegt der Standortbereich Nr. 10 zwischen zwei bedeutenden regionalen Grünzügen. Diese Gebiete sollen für den Schutz der Landschaft und einer landschaftsorientierten Erholung weiterentwickelt werden. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) stellt in der Erläuterungskarte 2 "Landschaft" explizit dar, dass diese beiden Gebiete durch die naturräumlich gegebenen Biotopverbindungen (Rommerskirchen und Dormagen) vorrangig als Biotopverbund entwickelt werden soll. Dieser Belang tangiert den südlichen Teil des potentiellen Standortbereiches Nr. 10 und wird ebenfalls bei der Standortbewertung und –analyse vermisst.

Wasserschutzgebiet

Der gesamte mittlere und nördliche Standortbereich liegt in der Wasserschutzzone III B. Die daraus resultierenden Restriktionen sind zu beachten und sollten im Suchverfahren stärker berücksichtigt werden. Die Wasserschutzzone ist in die vorgenommene Abwägung „Klassifizierung Schutzgebiete und Schutzobjekte“ aufzunehmen.

Rheinwassertransportleitung / Braunkohlenplan Garzweiler II

Am 17. Juni 2014 wurde ebenfalls ein Scopingtermin zum Planfeststellungsverfahren einer Rheinwassertransportleitung durchgeführt (Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung). Der Standortbereich Nr. 10 befindet sich innerhalb des Suchkorridors für die vorgenannte Rheinwassertransportleitung. Die beiden Planfeststellungsverfahren sind daher untereinander abzustimmen und jeweils im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

B - Such- und Abwägungsverfahren / Kriterienkatalog und Klassifizierung

Bei der Vorstellung der Konverterstandortbereiche am 17. Juni 2014 wurde deutlich, dass die Festlegung der grundsätzlichen Standortkriterien und -klassifizierungen an gravierenden Abwägungsmängeln leidet. Die Grundlage für die Einteilung der Kriterien und Klassen, die maßgebend für die weitere Standortentwicklung und -suche ist, kann weder schlüssig noch in Teilen nachvollziehbar belegt werden.

Überörtlicher Untersuchungsraum

Die Festlegung des elliptischen Untersuchungsraumes in der vorgelegten Ausdehnung und nur auf der linken Rheinseite ist nach mündlicher Aussage der Amprion GmbH / ERM GmbH rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten geschuldet. Der vorgelegte Untersuchungsraum dient folglich nicht dazu ein ergebnisoffenes Verfahren durchzuführen. Dadurch werden bereits bei der Grundlage der Standortalternativenprüfung wirtschaftliche Belange über umweltfachliche und raumordnerische Belange sowie der Belange der Bürgerschaft und der Kommunen gestellt.

Die Stadt Dormagen fordert daher den Untersuchungsraum über die Rheingrenzen hinaus zu erweitern, um ein vollständiges und rechtsicheres Abwägungsverfahren zu garantieren und eine vorab Beeinflussung der Standortsuche auszuschließen.

Zudem ist festzustellen, dass der überörtliche Untersuchungsraum vom Netzverknüpfungspunkt Osterath so weit in Richtung Süden (ca. 24 km) ausgedehnt wurde, sodass der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt Gohr mit einbezogen werden konnte. Eine Begründung, warum der Untersuchungsraum nicht in Richtung Norden, d.h. nördlich von Krefeld / Duisburg oder in Richtung Westen ausdehnt wurde, ist der Standortanalyse nicht zu entnehmen. Der Mittelpunkt des elliptischen Untersuchungsraumes sollte daher zwingend auf dem im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkt liegen.

Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) / Bundesbedarfsplan

Die Stadt Dormagen bezweifelt grundsätzlich, dass der vorgelegte Untersuchungsraum und die daraus resultierenden (südlichen) Alternativstandorte dem Netzentwicklungsplan Strom 2014, dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und dem derzeitigen Bundesbedarfsplan entsprechen.

Der Netzentwicklungsplan und der Bundesbedarfsplan stellen den vordringlichen Bedarf für die Höchstspannungsleitungen "Emden-Borßum-Osterath" und "Osterath-Philipsburg" verbindlich fest. In beiden Kartenwerken wird der „Netzverknüpfungspunkt Osterath“ explizit dargestellt. Infolgedessen wird dieser Netzverknüpfungspunkt auch in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) aufgeführt. Das Gesetz legt fest, dass zu diesen Vorhaben auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten gehören und die Vorhaben jeweils an den Netzverknüpfungspunkten beginnen und enden. Ausgangspunkt jeder Gesetzesauslegung ist der Wortlaut einer Vorschrift, sodass es bei diesem klaren und eindeutigen Wortlaut keinen beträchtlichen Spielraum für eine Verlagerung des geplanten Konverterstandortes gibt.

Die von der Amprion GmbH / ERM GmbH vorgelegten alternativen Standortbereiche befinden sich jedoch zum überwiegenden Teil im Nahbereich der Netzverknüpfungspunkte „Gohr“ und „Rommerskirchen“. Diese sind jedoch nicht im Bundesbedarfsplan aufgeführt worden. Aus Sicht der Stadt Dormagen muss daher der geplante Konverterstandort zwingend im Nahbereich der im Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan und dem im Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) festgelegten Netzverknüpfungspunkte liegen.

In der Begründung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) ist zwar dargelegt worden, dass die verbindliche Festlegung von Netzverknüpfungspunkten noch keine verbindliche Vorgabe für den konkreten Standort von neu zu errichtenden notwendigen Anlagen (z. B. Konverter) bedeute. Der Standort von Nebenanlagen könne auch zehn Kilometer oder mehr von dem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt entfernt liegen und zum Beispiel über eine Sticheitung mit dem benannten Netzverknüpfungspunkt verbunden werden.

Der Gesetzgeber gibt damit einen gewissen Rahmen des Untersuchungsraumes vor. Aus Sicht der Stadt Dormagen ist deshalb die Interpretation des Wortlautes „10 Kilometer oder mehr“ von der Amprion GmbH / ERM GmbH nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, dass mit diesem Gesetz und dessen Begründung eine Verlagerung des Konverterstandortes um mehr als das Doppelte (rd. 24 km) legimitiert werden kann.

Es wird daher bezweifelt, dass ein potenzieller Konverterstandort im Nahbereich der Netzverknüpfungspunkte „Gohr“ und „Rommerskirchen“ einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird, da dieser weder im Einklang mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) stehen würde, noch aus dem Bundesbedarfsplan entwickelt worden wäre. Das anstehende Planfeststellungsverfahren sollte daher nicht mit einem Konverterstandort im Nahbereich der beiden vorgenannten Netzverknüpfungspunkte durchgeführt werden.

Kriterienkatalog / Klassifizierung

Ebenfalls ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen der Prüfung nur Standortbereiche in einer Entfernung von exakt 3,0 km zu bestehenden 380 kV Trassen berücksichtigt wurden. Der Argumentation, dass mit dieser festgelegten Abgrenzung, Kosten und Eingriffe in die Umwelt minimiert werden, kann nicht gefolgt werden. Konverterstandorte die in restriktionsarmen Gebieten liegen und möglicherweise wesentlich minimalere Eingriffe in der Umwelt verursachen würden, können damit erst gar nicht in die Betrachtung und Detailprüfung mit einbezogen werden. Insbesondere die aktuelle Rechtsprechung in anderen Bereichen des Planungsrechtes zeigt, dass exakte aber nicht stichhaltig begründete „(Ober-)grenzen“ und damit vermeintlich willkürlich festgelegte Abstände, Flächengrößen und Prozentwerte, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Dementsprechend leidet die Standortalternativenprüfung bereits in einem frühen Verfahrensschritt an einem Abwägungsfehler.

Dies betrifft im weiteren Verfahrensschritt auch die Abgrenzung und Kategorieeinteilung zur Wohnbebauung. Grundsätzlich ist fraglich, ob ein virtuell ermittelter Flächenschwerpunkt bei der Prüfung und Bewertung des notwendigen Abstandes herangezogen werden kann.

Zudem geht aus der vorgestellten Alternativenprüfung nicht hervor, auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage die Einteilung (3 Klassifizierungen / Kategorien) des Abstandes der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Flächenschwerpunkt eines jeden Standortbereiches fußt.

Die Klassifizierung erfolgt in exakt abgegrenzten Abständen von 200 bis 400 m, von 400 bis 600 m und über 600 m. Dies bedeutet beispielsweise, dass den Standortbereich Nr. 11 (590 m) und den Standortbereich Nr. 6 (600 m) gerade einmal 10 m trennen, um in unterschiedliche Klassifizierungen / Kategorien eingeteilt zu werden. Diesen Klassifizierungen / Kategorien wird jedoch in der anschließenden Gesamtbewertung eine sehr hohe Gewichtung zugestanden.

Daher fordert die Stadt Dormagen, die Klassifizierung bzw. die Einteilung der Kategorie nicht willkürlich sondern nur auf fachlichen Grundlagen, wie beispielsweise der Belange des Immissionsschutzes oder auf Grundlage der Vorgaben der überörtlichen Planung und damit der Zielsetzung der Raumordnung (Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW: 400 m Abstand zu planungsrechtlich festgesetzten Wohngebieten) anzuwenden. Demzufolge sollte hilfsweise nur eine Einteilung und Bewertung von zwei Kategorien, „Abstand unter 400 m“ und „Abstand über 400 m“ zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgen. Andere Ansätze würden einer fachlichen und ergebnisoffenen Abwägung widersprechen. Analog sollte ein 200 m Abstand auf bestehende Wohnbebauung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB angewendet werden.

Die jetzige Einteilung der Amprion GmbH / ERM GmbH lässt jedoch vermuten, dass durch die zusätzliche Unterteilung zwischen 400 m (Klassifizierung 2) und 600 m (Klassifizierung 1) eine vorab Steuerung der Gesamtwertung erfolgen soll.

Des Weiteren wurde das Kriterium Nr. 4 („Standortfläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar“) im Beteiligungsverfahren 2013 zur Festlegung des Kriterienkataloges den Kommunen als "Ausschlusskriterium" präsentiert und nicht als "Rückstellungskriterium". Eine Änderung von einem "Ausschlusskriterium" in ein "Rückstellungskriterium" wurde mit den Kommunen bisher nicht abgestimmt.

Die Stadt Dormagen ist nicht mit dieser einseitigen Änderung des Kriterienkataloges einverstanden. Das Kriterium "Die Standortfläche ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar" sollte weiterhin ein "Ausschlusskriterium" bleiben.

Daneben ist nicht nachvollziehbar, warum der Standortbereich Nr. 10 von der Amprion GmbH / ERM GmbH in die Kategorie I (höchste Priorität) aufgenommen wurde und innerhalb der Kategorie I als ein sehr geeigneter Standort zur Realisierung des Konverters bewertet wurde. Die in dieser Stellungnahme unter A aufgeführten und allgemein bekannten Standortrestriktionen wurden nicht berücksichtigt.

Besonders bei der Abwägung und Klassifizierung „Schutzgebiete und Schutzobjekte“ wurden mehrere Schutzgebiete im Sinne des Kriterienkataloges nicht berücksichtigt. Die in der Klassifizierung durchgeführte Vermischung, einerseits von Standorten und andererseits von Standortbereichen, stellt aus Sicht der Stadt Dormagen einen Abwägungsfehler in der Verfahrenssystematik dar. Dieser Abwägungsfehler ist zwingend zu korrigieren, sodass dieses Kriterium nur auf die jeweiligen Standortbereiche angewendet werden sollte. Der Standortbereich Nr. 10 ist dementsprechend in die Klassifizierung 4 „...mehrere sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Standortbereich gegeben.“ einzuordnen.

Überdies sollte die Einteilung der jeweiligen Standortbereiche und insbesondere des Standortbereiches Nr. 10 in die Klassifizierung „Gewerbe- und Industriegebiete“ näher erläutert werden. Als Grundlage dieser Klassifizierung wurde erkennbar die Nutzungsdarstellung des Regionalplanes gewählt. Weder der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) noch der Regionalplan-Entwurf des Regierungsbezirks Düsseldorf weisen innerhalb des Standortbereiches Nr. 10 einen Bereich für gewerbliche Nutzung (GIB) aus. Anschließend werden bei der vorgenommenen Aufteilung in 3 Kategorien verschiedene Grundlagen vermischt. Dort wird einerseits die Darstellung im Regionalplan und andererseits bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen vor Ort verglichen. Darüber hinaus widerspricht die Kategorie 2 „Der Standortbereich bietet die Möglichkeit der Anordnung eines Konverterstandortes in Arrondierung an ein Gewerbe- und Industriegebiet“, nach Ansicht der Stadt Dormagen, der Rechtssystematik der Raumordnung und im Besonderen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Bei der (planungsrechtlichen) Zulässigkeit bestimmter Vorhaben kommt es nicht darauf an, ob das Vorhaben unmittelbar an der Grenze zu einer kompatiblen Nutzungsausweisung / einem Baugebiet liegt. Maßgebend ist vielmehr die planungsrechtliche Ausweisung der Fläche des Vorhabens selbst. Sofern der potenzielle Konverterstandort nicht in Gänze innerhalb der ausgewiesenen Fläche des Umspannwerkes Gohr realisiert werden kann, ist folglich die Einteilung in 3 Kategorien zu revidieren. Bei der Klassifizierung sollten vielmehr nur 2 Kategorien gebildet werden, damit geprüft werden kann, ob ein Standort /-bereich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes möglich oder nicht möglich ist. Damit kann gewährleistet werden, dass keine vorab Steuerung der Gesamtwertung durch eine zusätzliche, fachlich unhaltbare Unterteilung erfolgt.

C – Prüfung der vorgebrachten Belange

Es ist festzustellen, dass bei dem vorgelegten Suchverfahren und bei der durchgeführten Standortalternativenprüfung wesentliche Fakten von der Amprion GmbH / ERM GmbH nicht berücksichtigt worden sind. Das durchgeführte Verfahren leidet aus Sicht der Stadt Dormagen an gravierenden Abwägungsmängeln. Daher fordert die Stadt Dormagen, die unter A und B vorgebrachten Aspekte in das Suchverfahren aufzunehmen und die Abwägungskriterien / Klassifizierungen zu überarbeiten. Nur eine rechtsichere Grundlagenermittlung und Standortwahl des Konverters sollte die Grundlage des anstehenden Planfeststellungsverfahrens bilden. Daher

wird gefordert, den Verfahrensschritt zur Ermittlung der Standortbereiche erneut und ergebnisoffen durchzuführen.

Die Stadt Dormagen behält sich weitere Stellungnahmen im Verfahren vor und bittet um zeitnahe schriftliche Beantwortung der vorgebrachten Anregungen.